

Ergänzende besondere Vertragsbedingungen für KFZ-Mietkaufverträge

1. Eigentum des Vermieters

Ziff. 5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (Mietkauf) wird durch folgende Regelungen ersetzt:

5.1

Der Mietkaufgegenstand wird auf den Namen des Mietkäufers in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Die Kosten für die Zulassung und Abmeldung gehen zu Lasten des Mietkäufers.

Der Mietkäufer ist verpflichtet, die ihm eventuell zur Zulassung überlassene Zulassungsbescheinigung Teil II (früher Kfz-Brief) unverzüglich nach Zulassung an den Vermieter herauszugeben.

Der Mietkäufer ist verpflichtet, die für den Betrieb und die Haltung des Mietkaufgegenstandes geltenden Vorschriften zu beachten (z. B. StVG, StVZO, etc.), die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen vorzunehmen (z. B. ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, ehemals GEZ) und die vorgeschriebenen Untersuchungen wie z.B. Hauptuntersuchung (HU) vorzunehmen.

Der Mietkäufer ist alleiniger Halter des Mietkaufgegenstandes im Sinne der Straßenverkehrsgesetze.

5.2

Der Vermieter wird durch den Kauf Eigentümer des Mietkaufgegenstandes. Die Haltereintragung des Mietkäufers in die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) begründet keine Eigentümerstellung.

5.3

Der Mietkäufer darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters den Mietkaufgegenstand verändern, ihn Dritten überlassen und auf Dritte zulassen.

Der Mietkäufer wird dem Vermieter einen Standortwechsel unverzüglich anzeigen. Dem Vermieter ist auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen, wo sich der Mietkaufgegenstand befindet.

Die Rechte des Mietkäufers gem. Ziff. 4.2 bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

Bei einer vom Vermieter dem Mietkäufer gestatteten Untervermietung des Mietkaufgegenstandes verpflichtet sich der Mietkäufer, dem Vermieter unverzüglich den Namen, bzw. die Firma des Untermieters sowie die genaue Anschrift mitzuteilen. Der Mietkäufer tritt hiermit alle Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis (Untermietverhältnis) gegenüber dem Dritten an den Vermieter zur Sicherheit ab, ebenso gesetzliche Ansprüche. Diese Abtretung gilt auch für den Fall, dass der Mietkäufer ohne Einwilligung des Vermieters den Mietkaufgegenstand Dritten zum Gebrauch überlassen, bzw. weitervermietet hat. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.

Der Vermieter verpflichtet sich, für den Fall, dass er dem Mietkäufer die Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet hat, diese Abtretung erst im Sicherheitsfall gegenüber dem Dritten offenzulegen.

5.4

Der Vermieter und seine Beauftragten haben das Recht, den Mietkaufgegenstand zu besichtigen oder zu überprüfen.

Dem Vermieter ist auf dessen Verlangen innerhalb der normalen Geschäftszeit, bei Vertragsstörungen jederzeit, Zugang zu dem Grundstück / zu den Räumen zu gewähren, auf / in denen der Mietkaufgegenstand abgestellt ist.

Auf Verlangen des Vermieters ist der Mietkäufer verpflichtet, den Mietkaufgegenstand mit einem auf das Eigentum des Vermieters hinweisenden Kennzeichen zu versehen und / oder bei einer Nutzung des Mietkaufgegenstandes durch einen Dritten oder durch den Mietkäufer auf dem Grundstück eines Dritten, den Dritten über das Eigentumsrecht des Vermieters zu informieren.

5.5

Einbauten und sonstige Veränderungen des Mietkaufgegenstandes, insbesondere das Beschriften oder Bekleben des Mietkaufgegenstandes, bedürfen der Zustimmung des Vermieters.

Die Einholung einer, etwa nach Änderung des Mietkaufgegenstandes erforderlichen, Betriebserlaubnis für den Mietkaufgegenstand nach der Straßenverkehrszulassungsordnung ist Sache des Mietkäufers.

Änderungen und Einbauten gehen bei Rückgabe des Mietkaufgegenstandes entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über.

Einbauten kann, auf Verlangen des Vermieters muss der Mietkäufer aber auf seine Kosten wieder wegnehmen; der Mietkäufer verpflichtet sich, dann den ursprünglichen Zustand des Mietkaufgegenstandes wieder herzustellen.

Der Vermieter stimmt schon heute erforderlichen Überlassungen an Dritte zum Zwecke von Reparatur- und Wartungsmaßnahmen zu. Dies gilt auch im Rahmen der Nacherfüllung.

Der Mietkäufer hat sicher zu stellen, dass der Vermieter das uneingeschränkte Eigentum an dem eventuell veränderten Gegenstand erhält.

5.6

Für Fahrten in Länder, in denen Aufruhr, innere Unruhen oder Krieg herrschen, sowie in außereuropäische Länder ist die schriftliche Zustimmung des Vermieters erforderlich. Die einschlägigen Bestimmungen der abzuschließenden Fahrzeugversicherung sind vom Mietkäufer zu beachten.

Der Mietkäufer ist gehalten, sich bei einschlägigen Einrichtungen über besondere und aktuelle Gegebenheiten für Auslandsreisen mit dem Mietkaufgegenstand zu informieren.

5.7

Der Mietkäufer ist verpflichtet, den Mietkaufgegenstand vor dem Zugriff Dritter, z.B. durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu schützen. Er wird den Vermieter im Falle eines Zugriffes unverzüglich unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen benachrichtigen.

Das gleiche gilt für den Fall der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Grundstück, auf dem sich der Mietkaufgegenstand befindet.

Der Mietkäufer ist verpflichtet, im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern des Mietkäufers die Kosten einer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO zu tragen, wenn der Vermieter gegenüber dem pfändenden Gläubiger einen Ausfall erleidet.

5.8

Würth Leasing GmbH & Co.KG - Gutenbergstraße 1 - 73054 Eisligen - T +49 7161 95136-0 - F +49 7161 95136-19
info@wuertth-leasing.de - www.wuertth-leasing.de - Sitz in Eisligen, Registergericht Ulm HRA 531595 - USt.-Id.Nr.: DE 160751912
Komplementär: Würth Leasing Verwaltungsgesellschaft mbH - Sitz in Eisligen, Registergericht Ulm HRB 532211
Geschäftsführer: Simon Wieland, Axel Ziemann
Stand 02/2023 v.1.0

Der Mietkäufer hat alle sich aus dem Betrieb und des Gebrauchs (z.B. auch die Bezahlung von Mautgebühren) des Mietkaufgegenstandes ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Mietkäufer stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch, dem Betrieb oder der Haltung des Mietkaufgegenstandes ergeben, frei.

Der Vermieter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei einer Inanspruchnahme Zahlungen zu leisten und beim Mietkäufer Rückgriff zu nehmen.

2. Gebrauch, Instandhaltung und Instandsetzung

Ziff. 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (Mietkauf) wird durch folgende Regelungen ersetzt:

6.1

Der Mietkäufer ist verpflichtet, den Mietkaufgegenstand schonend, im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes und unter Beachtung der Rechtsvorschriften und nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers bzw. Lieferanten zu behandeln und den Mietkaufgegenstand auf seine Kosten stets in betriebs- und verkehrssicherem sowie funktionstüchtigen und mangelfreien Zustand zu halten.

Der Mietkäufer ist verpflichtet, die vom Hersteller des Mietkaufgegenstandes empfohlenen regelmäßigen Inspektionsintervalle einzuhalten.

Die Wartungsarbeiten und die Führung des Wartungsnachweises nach Herstellervorschrift wird der Mietkäufer termingerecht in einer Service-Niederlassung des Herstellers oder einem vom Hersteller autorisierten Betrieb vornehmen lassen.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Erbringung und Erhaltung der vom Lieferanten zu erbringenden Garantieleistungen.

Die Kosten der vorstehenden Maßnahmen gehen zu Lasten des Mietkäufers.

6.2

Der Mietkäufer hat den Mietkaufgegenstand auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten und die hierfür erforderlichen Reparaturen durchzuführen und Ersatzteile zu beschaffen.

Der Mietkäufer ist verpflichtet, bei erforderlichen Reparaturen nur Original-Ersatzteile des Herstellers zu verwenden.

Erforderliche Reparaturen hat der Mietkäufer unverzüglich in einer Service-Niederlassung des Herstellers oder einem vom Hersteller autorisierten Betrieb ausführen zu lassen.

Schäden am Tachometer, Fahrtenstreiber und an der Tachometerwelle hat der Mietkäufer dem Vermieter zu melden und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Eintritt des Schadens in einer Service-Niederlassung des Herstellers oder einem vom Hersteller autorisierten Betrieb beheben zu lassen. Defekte am Tachometer sind dem Vermieter unverzüglich zu melden und unverzüglich beheben zu lassen.

Maßnahmen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich werden, führt der Mietkäufer auf seine Kosten durch. Gerät der Mietkäufer mit seiner Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsverpflichtung in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt aber nicht verpflichtet, die erforderlichen Reparaturen auf Kosten des Mietkäufers selbst durchführen zu lassen. Ein Recht zur Kündigung des Mietkaufvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6.3

Einschränkung und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit - auch aufgrund von Rechtsvorschriften - berühren die Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen nicht.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein Dritter die Einschränkung oder den Wegfall der Gebrauchsfähigkeit zu vertreten hat.

6.4

Sind Instandhaltung, Instandsetzung oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll (wenn z.B. die Reparaturkosten höher sind als 60 % des Wiederbeschaffungswertes für den Mietkaufgegenstand), so kann der Mietkäufer stattdessen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Kenntnis der voraussichtlichen Reparaturkosten und des Wiederbeschaffungswertes die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn er die Zahlung folgenden Betrages anbietet:

Wiederbeschaffungswert des Mietkaufgegenstandes in unbeschädigtem Zustand, mindestens aber ein Betrag in Höhe der Summe der vereinbarten Zahlungen für die restliche fest vereinbarte Vertragslaufzeit des Mietkaufvertrages sowie einer eventuell anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung zzgl. eventuell anfallender Bearbeitungsgebühren.

Bei der Ermittlung des jeweiligen Mindestbetrages wird der Vermieter ersparte Aufwendungen oder andere, ihm durch die vorzeitige Vertragsaufhebung erwachsende Vorteile, insbesondere Zinsvorteile, anrechnen.

Der Vermieter wird dem Mietkäufer den Verwertungserlös für den Mietkaufgegenstand abzüglich Mehrwertsteuer und verwertungsbedingter Kosten und - soweit der Mietkäufer für die Einschränkung oder den Wegfall der Gebrauchsfähigkeit einzustehen hat - den Marktwert des Mietkaufgegenstandes zum Ablauf der festen und kalkulatorischen Vertragslaufzeit vergüten bzw. anrechnen.

Der Kunde haftet für eine schadenbedingte Wertminderung auch ohne Verschulden. Die Höhe der Wertminderung kann durch Sachverständigengutachten nachgewiesen werden. Erfolgt dieser Nachweis nicht, oder wird ein entsprechender Minderwert bei einem selbst verschuldeten Unfall durch den Versicherer nicht ausgeglichen, hat der Mietkäufer dem Vermieter Ersatz für merkantile Wertminderung pauschal in Höhe von 10 % der aufgewendeten Reparaturkosten zu leisten. Die Wertminderung entfällt oder ist niedriger anzusetzen, wenn der Mietkäufer den Nachweis erbringt, dass keine oder eine geringere merkantile Wertminderung entstanden ist. Bei Schäden unter EUR 1.000,00 kann der Vermieter keine Wertminderung vom Mietkäufer verlangen. Die Bezahlung der Wertminderung erfolgt durch den Mietkäufer an den Vermieter.

3. Versicherungen und Entschädigungsleistungen

Ziff. 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (Mietkauf) wird durch folgende Regelung ersetzt:

Der Mietkäufer verpflichtet sich, für den Mietkaufgegenstand auf seine Kosten bei einem in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Versicherer eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mind. EUR 100 Mio. sowie eine Kfz-Vollversicherung (Voll- und Teilkaskoversicherung) mit einer Selbstbeteiligung des Mietkäufers von höchstens 500,00 EUR bzw. bei Nutzfahrzeugen ab 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht von höchstens EUR 1.000,00, die mindestens die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Mietkaufgegenstandes abzudecken hat, abzuschließen und für den Zeitraum zwischen Übernahme und Rückgabe des Mietkaufgegenstandes (Ziff. 11) abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

Der Mindestdeckungsumfang der Fahrzeugversicherung ergibt sich aus der Versicherungserklärung und dem dem Mietkäufer ausgehändigten Antrag auf Ausstellung eines Kraftfahrzeug-Sicherungsscheines.

Der Mietkäufer tritt hiermit seine Rechte aus den o.g. Versicherungen sowie alle Ansprüche wegen Beschädigung des Mietkaufgegenstandes gegen Dritte (z.B. Ansprüche aus einer abgeschlossenen GAP-Versicherung) und deren Haftpflichtversicherer an den Vermieter ab, der die Abtretung annimmt und berechtigt ist, die Versicherung hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Abtretung dient zur Sicherung aller Zahlungsverpflichtungen des Mietkäufers aus diesem Vertrag.

Der Mietkäufer ist verpflichtet, seiner Versicherungsgesellschaft die Übertragung seiner Versicherungsansprüche anzuzeigen und die Erteilung eines Kraftfahrzeug-Sicherungsscheines zugunsten des Vermieters bei seiner Versicherung zu beantragen; dabei darf der Versicherer nicht berechtigt sein, mit Ansprüchen für andere Versicherungsobjekte als dem Mietkaufgegenstand des Mietkaufvertrages aufzurechnen.

Der Mietkäufer hat dem Vermieter den Abschluss der Versicherung unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen nach Übernahme des Mietkaufgegenstandes nachzuweisen. Kommt der Mietkäufer dieser Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der Vermieter berechtigt - aber nicht verpflichtet - eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Mietkäufers abzuschließen. Der Vermieter ist ferner berechtigt, bei ihm zur Kenntnis gelangten Versicherungsrückständen diese auf Kosten des Mietkäufers auszugleichen.

Sofern der Mietkäufer Fahrten in Länder, in denen Aufruhr, innere Unruhen oder Krieg herrschen, sowie in außereuropäische Länder durchführen will, ist das daraus resultierende Risiko zusätzlich zu versichern, wobei eine Fahrzeugversicherung abzuschließen ist, die Entschädigungen in konvertierbarer Währung leistet. Der Abschluss dieser Versicherung ist dem Vermieter nachzuweisen.

7.2

Von der unter Ziff. 7.1 geregelten Pflicht zur Versicherung des Mietkaufgegenstandes ist der Mietkäufer befreit, wenn der Vermieter die Versicherungen für den Mietkaufgegenstand auf Wunsch des Mietkäufers selbst abschließt.

7.3

Der Mietkäufer ist zur Geltendmachung aller sich aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung des Mietkaufgegenstandes ergebenden Ansprüche des Vermieters im eigenen Namen und auf eigene Kosten zur Leistung an den Vermieter ermächtigt und verpflichtet. Erlangt der Mietkäufer Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten, bevor er sämtliche Ansprüche des Vermieters erfüllt hat, so sind diese Leistungen von ihm zur Begleichung von Reparaturrechnungen zu verwenden oder unverzüglich an den Vermieter abzuführen.

7.4

Der Mietkäufer hat den Vermieter über jeden Schaden, Verlust oder Untergang des Mietkaufgegenstandes unverzüglich zu informieren. Dabei hat der Mietkäufer folgende Angaben zu machen: kurze Schilderung des Schadensherganges, Art der Beschädigung am Mietkaufgegenstand und voraussichtliche Reparaturkosten am Mietkaufgegenstand unter Vorlage einer Kopie des hierüber eingeholten Sachverständigen-Gutachtens. Nach erfolgter Schadensbehebung ist eine Kopie der Reparaturrechnung an den Vermieter einzureichen. Der Mietkäufer ist verpflichtet, den Vermieter bei der Durchsetzung von Versicherungsansprüchen - ggf. auch noch nach Beendigung des Mietkaufvertrages - nach besten Kräften zu unterstützen und die hierfür für erforderlich gehaltenen Erklärungen nach Weisung des Vermieters wahrheitsgemäß abzugeben. Im Falle eines Kaskoschadens ist der Mietkäufer verpflichtet, dem Vermieter neben der Abtretung der Ansprüche gegen den Kaskoversicherer den Betrag der Selbstbeteiligung zu erstatten. Etwaige Versicherungsleistungen für merkantile oder technische Wertminderung des Leasingobjektes stehen dem Vermieter zu.

7.5

Entschädigungsleistungen an den Vermieter werden dem Mietkäufer nach einer Reparatur, einer Ersatzbeschaffung oder einer Aufhebung gem. Ziff. 6.2, 6.4 und 8.2 vergütet bzw. angerechnet. Von der Gutschrift sind im Falle der Reparatur Zahlungen für Wertminderungen ausgenommen. Der Mietkäufer kann die (Rück-)Abtretung von Ansprüchen aus der abzuschließenden Vollkaskoversicherung, etwaige Schadenersatzforderungen gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherungen aus Verkehrsunfällen und sonstigen Schadenszufügungen verlangen, sofern sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag gegenüber dem Vermieter vollständig erfüllt sind.

4. Ende der Leasinglaufzeit, Rückgabe des Mietkaufgegenstandes

Ziff. 11.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (Mietkauf) wird durch folgende Regelung ersetzt:

11.2

In den Fällen der Vertragsaufhebung gem. Ziff. 4.4, 6.4 und 8.2 sowie der Kündigung des Mietkaufvertrages gem. Ziff. 9 oder jeder anderen vorzeitigen Vertragsbeendigung wird der Mietkäufer den Mietkaufgegenstand jeweils auf seine Kosten und Gefahr mit Schlüsseln und sämtlichen in seinem Besitz befindlichen Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), Kundendienstheft, Ausweise) an den Sitz des Vermieters liefern.

Besteht ein berechtigtes Interesse des Vermieters, kann dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Mietkäufers einen anderen Ort für die Rückgabe bestimmen. Der Mietkäufer darf dadurch wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt werden als bei Rückgabe an den Sitz des Vermieters.

Der Mietkäufer hat den Mietkaufgegenstand in einem Zustand, der der Anlieferungsbeschaffenheit unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Gebrauch bewirkten normalen Abnutzung entspricht, zurück zu geben. Von diesem vertragsgemäßen Zustand ohne weiteres erkennbar abweichende technische und optische Schäden und Mängel können in einem bei Rückgabe gemeinsam vom Mietkäufer und einem Beauftragten des Vermieters zu fertigenden Protokoll festgehalten werden. Anstatt dessen oder in Ergänzung zum Rückgabeprotokoll können die Beteiligten, insbesondere im Streitfall, den Mietkaufgegenstand durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen (TÜV, DEKRA oder DAT) begutachten lassen.

Die Stellungnahme des Gutachters ist für beide Teile verbindlich. Die Kosten für das Gutachten trägt der Mietkäufer, sofern der beauftragte Sachverständige eine Wertminderung des Mietkaufgegenstandes feststellt. Stellt der beauftragte Sachverständige keine Wertminderung des Mietkaufgegenstandes fest, trägt der Vermieter diese Kosten.

Durch das Sachverständigen Gutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

Der Mietkäufer wird über vom Sachverständigen festgestellte Schäden und Mängel unterrichtet. Er ist aufgefordert, die Feststellungen zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens bis vier Werktagen nach Kenntnis, gegenüber dem Vermieter schriftlich zu erheben. In diesem Fall erhält der Mietkäufer Gelegenheit zur Nachprüfung innerhalb von weiteren zwei Wochen.

Die Kosten, die zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes des Mietkaufgegenstandes erforderlich sind, hat der Mietkäufer zu tragen.

Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietkaufgegenstandes gelten die Pflichten des Mietkäufers aus dem Mietkaufvertrag und diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (Mietkauf) bezüglich des Mietkaufgegenstandes unverändert weiter, insbesondere die Halter-, Versicherungs- und Betriebspflichten.

Gibt der Mietkäufer Schlüssel und/oder Unterlagen nicht zurück, so kann der Vermieter Ersatz auf Kosten des Mietkäufers beschaffen.

Weitergehende Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleiben vorbehalten.